



Binzen, den 16. Februar 2012

Satzung

§1 Name, Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen: HeliosTerra e. V., Verein zur Förderung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise im Dreiländereck.
- 2) Er hat seinen Sitz in 79589 Binzen, Niederfeld 1
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach unter der Nr. 1854 am 26.10.2011 eingetragen und wird beim Finanzamt Lörrach als gemeinnütziger Verein angemeldet.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Förderung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise zur Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel zur Gesunderhaltung des Menschen, zur Schaffung gesunder Umweltverhältnisse und der Erforschung der dazu notwendigen Voraussetzungen, insbesondere durch

- a) die Förderung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ausbildungsbetrieben einschließlich ihrer Bewirtschaftung sowie der Produktion und des Vertriebs landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse aus biologisch-dynamischem Anbau;
- b) die Entwicklung und Erprobung neuer Formen der betrieblichen Organisation bei der Bewirtschaftung dieser Betriebe;
- c) dem „Freikauf“ von Land für die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise;
- d) die Durchführung, Vergabe oder Finanzierung von Forschungsprojekten;
- e) die Förderung der Entwicklung und Erprobung von Formen assoziativer Zusammenarbeit zwischen Erzeugern, Verteilern (Händler) und Verbrauchern von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen
- f) die Errichtung und den Betrieb von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ausbildungsstätten auf der Grundlage der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise;
- g) die Durchführung von Praktika für Interessierte (aus dem In- und Ausland), insbesondere in Zusammenarbeit mit Schulen und Hochschulen zur Vermittlung eines praktischen Verständnisses der besonderen Probleme der Landwirtschaft, sowie der Einführung in die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise und ihre gesellschaftliche Bedeutung;
- h) Personen der unter f) genannten Ausbildungsstätten sowie zur Unterbringung der unter g) genannten Personen;
- i) die Ausweitung der Lehrtätigkeit, Durchführung von Seminaren und Kursen an verschiedenen Orten, Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln;
- j) das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an die biologisch-dynamische Landwirtschaft und deren Besonderheiten im Umgang mit der Natur;

- k) die Durchführung von landschaftspflegerischen und umweltschützenden Maßnahmen sowie deren finanzielle Unterstützung auf eigenem und fremdem Boden;
- l) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der vorgenannten Ziele.
- m) Zur Erfüllung dieser Zwecke kann der Verein landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe sowie sonstige Grundstücke erwerben oder pachten und sie von Dritten bewirtschaften lassen. Dem Verein gehörende Grundstücke sollen nicht mit Hypotheken oder Grundschulden belastet werden, vielmehr wird angestrebt, diese zu entschulden und diese so dauerhaft für die biologisch-dynamische Bewirtschaftung zu sichern.
- n) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält selbst keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- o) Der Verein kann auch gleiche Bestrebungen im In- und Ausland fördern.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss und bei juristischen Personen mit deren Auflösungsbeschluss.
- 4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten abgegeben werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Einhaltung einer Frist ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Zwecken oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das betroffene Mitglied hat Gelegenheit, innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu diesem schriftlich Stellung zu nehmen und gegen den Beschluss Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat.

§4 Mitgliedsbeitrag

Die Arbeit des Vereins wird vorwiegend aus Spenden finanziert. Ein Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag wird im Wege des Lastschriftverfahrens am 28. Februar eines jeden Jahres eingezogen.

§5 Vermögensbindung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung
- 3) der Beirat.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Seine Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit gefasst. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl des neuen Vorstands oder dem Erreichen des 65. Lebensjahres.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sie teilweise auf andere Personen delegieren.
- 4) Bei Verpachtungen entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Beirats über den Pächter.
- 5) Der Vorstand muss in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht aufstellen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über:
 - a) die Wahl des vom Beirat vorgeschlagenen Vorstandes;
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - d) Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern;
 - e) Änderung der Satzung, (Mehrheit: siehe § 12);
 - f) Auflösung des Vereins, (Mehrheit: siehe § 13).
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§9 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die Mitglied des Vereins sowie gewillt und aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen besonders geeignet sind, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Der Beirat fördert die Zielsetzungen des Vereins und hilft dem Vorstand bei deren Verwirklichung.
- 2) Die Bewirtschafter von vereinseigenen Flächen sind automatisch Mitglieder des Beirates.
- 3) Weitere Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf drei Jahre berufen. Neuberufung ist zulässig.
- 4) Der Beirat schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Vorstandswahl vor.
- 5) Der Beirat schlägt dem Vorstand die Pächter vor.
- 6) Für den Beirat gilt keine Altersbeschränkung.

§10 Niederschriften

Über die Versammlungen und Sitzungen aller Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen, in die der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Satzungsänderung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ähnliche oder gleiche Ziele wie die Vereinsziele lt. §2 dieser Satzung.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorgelegt an der Mitgliederversammlung 16.Februar 2012

*Versammlungsleiter
Peter Berg*

*Protokollführer
Patricia M. Riedl*